

A 1 - 1607/2003 – 4, 5

Graz,  
Wres**Reisegebührenvorschrift der  
Landeshauptstadt Graz – Novellierung**

- ( - Zuordnung der Bediensteten der Verw.-/ Entl. gr. S/s  
zu den Gebührenstufen  
- Entfall der Zuordnung der Bediensteten der  
Verw.-/Entl. gr. E/e und 4 zu den Gebührenstufen  
- Anhebung des Kilometergeldes)

**ÖFFENTLICH !**

Berichterstatte(r):

**Bericht  
an den Gemeinderat**

Gemäß § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz ist der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung entsteht, unter Bedachtnahme auf die Reisegebührenvorschrift des Landes Steiermark und die Gegebenheiten bei der Stadt Graz durch Verordnung des Gemeinderates zu regeln.

Auf Grund der vorangeführten gesetzlichen Bestimmung hat der Gemeinderat am 2. Juli 1992 die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz beschlossen, die sinngemäß auch auf die dem Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz unterstehenden Dienstnehmer(innen) anzuwenden ist und zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2007 abgeändert wurde. Bedingt durch seither eingetretene Änderungen einschlägiger Sachverhalte und relevanter rechtlicher Bestimmungen erweist sich die gegenständliche Verordnung in einigen Punkten als überholt bzw. unvollständig. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit einer Abänderung der Reisegebührenvorschrift, und zwar:

**1. Zuordnung der Bediensteten der Verw.-/ Entl. gr. S/s zu den Gebührenstufen**

Gemäß § 3 der Reisegebührenvorschrift werden die Anspruchsberechtigten in vier Gebührenstufen eingereiht. Maßgebend für die Einreihung in die Gebührenstufen sind Verwendungsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe, die der dienstrechtlichen Stellung des Beamten/der Beamtin zu Beginn der auswärtigen Dienstverrichtung entsprechen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.11.2007 für die städtischen Diplom-SozialarbeiterInnen ab 1.1.2008 ein eigenes "Gehaltsschema S" (im Schema II/IV) eingerichtet und in der Dienst- und Gehaltsordnung bzw. im Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz sowie in der Dienstzweigeverordnung der BeamtInnen der LH Graz verankert. Die Bediensteten dieser Verwendungs-/Entlohnungsgruppe wären daher – im Wege einer Novellierung der Grazer Reisegebührenvorschrift – abhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung den Gebührenstufen zuzuweisen.

Die neue Verwendungs-/Entlohnungsgruppe „S/s“ weist 20 Gehaltsstufen auf und bildet die Laufbahn auf einem Dienstposten B VI (einschließlich ad personam-Beförderung in B VII) ab. Die Gehaltsansätze entsprechen den bisherigen Gehaltsansätzen der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b zuzüglich Dienstzulage und Erschwerniszulage der DiplomsozialarbeiterInnen. Unter Berücksichtigung der Vorgangsweise bei der Festsetzung der Gehaltsansätze der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe S/s wären die nach der Reisegebührenvorschrift anspruchsberechtigten Bediensteten mit dieser Entlohnung wie folgt in die Gebührenstufen einzureihen:

Beamte (Vertragsbedienstete) der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppe S(s)

- Gehaltsstufe 1 bis 5 in die Gebührenstufe 1
- Gehaltsstufe 6 bis 14 in die Gebührenstufe 2
- Gehaltsstufe 15 bis 20 in die Gebührenstufe 3.

**2. Entfall der Zuordnung der Bediensteten der Verw.-/Entl. gr. E/e und 4 zu den Gebührenstufen**

Da keine Bediensteten mehr der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe E/e bzw. 4 zugehörig und die diesbezüglichen Bestimmungen in der Dienst- und Gehaltsordnung (bzw. in der Dienstzweigeverordnung) der Beamten der LH Graz entfallen sind, hat die Zuweisung der anspruchsberechtigten Bediensteten mit dieser Entlohnung zur Gebührenstufe 1 zu entfallen.

### 3. Anhebung des Kilometergeldes

Gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenschrift (§ 7) gebührt BeamtInnen bei Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse ein Kilometergeld (dzt. für PKW € 0,376 je Fahrkilometer, Zuschlag für jede mitbeförderte Person in Höhe von € 0,045).

Um den gestiegenen Treibstoffpreisen und den damit erhöhten Belastungen der Pendler entgegenzuwirken, wird das Kilometergeld auf Bundesebene ab 1. 7.2008 erhöht. Für Personen- und Kombinationskraftwagen erfolgte eine Anhebung auf € 0,42 je Fahrkilometer; der Zuschlag für jede mitbeförderte Person wird auf € 0,05 je Fahrkilometer angehoben. Die Anhebung soll befristet bis 31. Dezember 2009 Gültigkeit haben, mit 1. Jänner 2010 treten wieder die bis zum 30.6.2008 geltenden Beträge in Kraft (Abänderung der Reisegebührenschrift des Bundes mit Beschluss des NR vom 6.6.2008).

Für die Bediensteten des Landes Steiermark wird die Anhebung des Kilometergeldes mit 1.7.2008 (befristet bis 31.12.2009) übernommen (Änderung des Landes-Reisegebührengesetzes in der Sitzung der Landesregierung am 30.6. 2008).

Die bundes- und landesgesetzlich vorgenommene Anhebung des Kilometergeldes soll - im Wege einer Novellierung der Grazer Reisegebührenschrift - mit Wirkung vom 1.7.2008 (befristet bis 31.12.2009) auch für städtische Bedienstete Geltung erlangen.

Mit einer Anhebung der Kilometergeldsätze auf das Niveau der geplanten Bundes-/Landesregelung (von € 0,376/km auf € 0,42/km) wäre für die Stadt Graz - unter Zugrundelegung der im Jahr 2006 bzw. 2007 verrechneten Fahrkilometer (ca. 400.000 km p.a.) - eine Kostenbelastung im Ausmaß von rund € 18.000,- jährlich verbunden (+ € 0,044/Fahrkilometer).

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt daher den

#### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle auf Grund des § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 1/2008, beschließen:

Die Reisegebührenschrift der Landeshauptstadt Graz, Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 1992, zu GZ. A 1-K-82/1985-6, zuletzt geändert durch GRB. vom 15. November 2007, A 1-1607/2003-2, 3, wird wie folgt abgeändert:

#### **Artikel I**

##### 1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die nach dieser Verordnung Anspruchsberechtigten werden in vier Gebührenstufen eingereiht:

Die **Gebührenstufe 1** umfasst die BeamtInnen/Beamten der

- Verwendungsgruppen	1, 2, 3P, 3A und 3,	Dienstklassen	I bis III
- Verwendungsgruppe	D,	Dienstklassen	I bis III
- Verwendungsgruppe	C,	Dienstklassen	I bis III
- Verwendungsgruppe	B,	Dienstklassen	II und III
- Verwendungsgruppe	K,	Gehaltsstufen	1 bis 6
- Verwendungsgruppe	S,	Gehaltsstufen	1 bis 5.

Die **Gebührenstufe 2** umfasst die BeamtInnen/Beamten der

- Verwendungsgruppen	1 und 2,	Dienstklasse	IV
- Verwendungsgruppe	D,	Dienstklasse	IV
- Verwendungsgruppe	C,	Dienstklassen	IV und V
- Verwendungsgruppe	B,	Dienstklassen	IV, V
		und Dienstklasse	VI, Gehaltsstufen 1 bis 5
- Verwendungsgruppe	A,	Dienstklassen	III, IV, V
		und Dienstklasse	VI, Gehaltsstufen 2 bis 5
- Verwendungsgruppe	K,	Gehaltsstufen	7 bis 15
- Verwendungsgruppe	S,	Gehaltsstufen	6 bis 14.

Die **Gebührenstufe 3** umfasst die Beamtinnen/Beamten der

- |                     |    |                  |      |               |         |
|---------------------|----|------------------|------|---------------|---------|
| – Verwendungsgruppe | B, | Dienstklasse     | VI,  | Gehaltsstufen | 6 bis 9 |
|                     |    | und Dienstklasse | VII, | Gehaltsstufen | 1 bis 6 |
| – Verwendungsgruppe | A, | Dienstklasse     | VI,  | Gehaltsstufen | 6 bis 9 |
|                     |    | und Dienstklasse | VII, | Gehaltsstufen | 1 bis 6 |
| – Verwendungsgruppe | K, | Gehaltsstufen    | 16   | bis 20        |         |
| – Verwendungsgruppe | S, | Gehaltsstufen    | 15   | bis 20.       |         |

Die **Gebührenstufe 4** umfasst die Beamtinnen/Beamten der

- |                     |    |                  |       |               |            |
|---------------------|----|------------------|-------|---------------|------------|
| – Verwendungsgruppe | B, | Dienstklasse     | VII,  | Gehaltsstufen | 7 bis 9    |
| – Verwendungsgruppe | A, | Dienstklasse     | VII,  | Gehaltsstufen | 7 bis 9,   |
|                     |    | Dienstklasse     | VIII, | Gehaltsstufen | 1 bis 8    |
|                     |    | und Dienstklasse | IX,   | Gehaltsstufen | 1 bis 6. " |

2. § 7 Abs. 3 lautet :

„ (3) Das Kilomergeld gemäß Absatz 2 beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Motorfahräder und Motorräder<br>mit einem Hubraum bis 250 ccm je Fahrkilometer..... | € 0,14  |
| b) für Motorräder mit einem Hubraum<br>über 250 ccm je Fahrkilometer .....                 | € 0,24  |
| c) für Personen- und Kombinationskraftwagen<br>je Fahrkilometer .....                      | € 0,42. |

Der Zuschlag für jede mitbeförderte Person gemäß Abs. 2 beträgt € 0,05 je Fahrkilometer."

## Artikel II

Artikel I, Z. 1. tritt mit 1.Jänner 2008 in Kraft.

Artikel I, Z. 2. tritt mit 1.Juli 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31.Dezember 2009 außer Kraft. Mit 1.Jänner 2010 tritt § 7 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder in Kraft.

Die Sachbearbeiterin:  
*Wresounig eh.*

Der Abteilungsvorstand:  
*Dr. Kalcher eh.*

Der Stadtsenatsreferent:

(Bürgermeister)

Der **Zentralausschuss** der Beamten der Landeshauptstadt hat dem vorliegenden Antrag am ..... zugestimmt (siehe Beilage).

Angenommen in der Sitzung des **Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr** am .....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn:

.....

.....

**Gemeinderatssitzung am 3.7.2008**  
**Zusatzantrag**  
**eingebracht von Gemeinderat Stefan Schneider**

**Betreff: GZ: A1 – 1607/2003 – 4,5**  
**Novellierung der aktuellen Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz**

Namens der Grünen Gemeinderatsfraktion stelle ich den

**Zusatzantrag**

der Gemeinderat wolle zu GZ: A1 – 1607/2003 – 4,5 beschließen:

Die zuständige Abteilung wird beauftragt die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich ein Kilometergeld für Dienstwege zu Fuß oder mit dem Fahrrad vorgesehen wird, nach Maßgabe der Kilometergeldsätze der entsprechenden Bundesvorschrift (derzeit für Fahrräder und Fußwege für den ersten bis fünften Kilometer je € 0,233, ab dem sechsten Kilometer je € 0,465.).

Es soll allerdings eine Gleichrangigkeit der Benützung von Massenbeförderungsmitteln und Fahrrädern bzw. Fußwegen unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit verankert werden.  
Die in diesem Sinne überarbeitete Version der Reisegebührenvorschrift ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung bis spätestens Ende Oktober 2008 vorzulegen.